



## SATZUNG

---

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

---

### § 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahre 1874 gegründet. Der Vereinsname lautet: **Turn- und Sportgemeinde Erlensee 1874 e. V.**, im folgenden TSGE genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63526 Erlensee.
3. Der Verein ist direkter Nachfolger der Vereine Turngemeinde Langendiebach 1874 e.V. und Turngemeinde Rückingen 1885 e.V. Er ist beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein dient der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports in seiner Vielgestaltigkeit als Bestandteil des kommunalen und kulturellen Lebens, insbesondere steht bei seinem Angebot die Gesundheit der Mitglieder im Vordergrund. Der Verein fördert Breiten-, Freizeit- und Leistungssport, nationale und internationale Begegnungen. Er widmet sich besonders der Jugendbetreuung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen ist unzulässig.
4. Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein Sportler durch seine Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
5. Zur Erreichung des Vereinszweckes stellt der Verein, im Rahmen seiner Möglichkeiten, seinen Mitgliedern Sportstätten, Hallenräume, Geräte, Hilfsmittel, Übungsleiter und Trainer zur Verfügung, deren Inanspruchnahme nur im Rahmen eines geordneten Sportbetriebes möglich ist.
6. Zu parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Fragen nimmt der Verein keine Stellung. Die Mitglieder dürfen bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb des Vereins nicht für Parteien, Weltanschauungen oder Konfessionen werben.
7. Der Verein ist offen für alle Personen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
8. Der Verein setzt sich für den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Rahmen seiner Vereinsaktivitäten ein.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in wirtschaftlich unselbstständige Abteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart hauptsächlich betreiben. Diese können nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der TSGE gebildet oder aufgelöst werden.
2. Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Rasse und Staatsangehörigkeit, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und juristische Person werden.
3. Mitglieder des Vereins sind:
  - 3.1 Ordentliche Mitglieder:
    - a. natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
  - 3.2 Außerordentliche Mitglieder:
    - a. Kinder und Jugendliche Mitglieder, natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
    - b. Kurzzeit-Mitglieder
    - c. Ehrenmitglieder
    - d. juristische Personen
    - e. Körperschaften
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Diese enthält Angaben, in welchen Abteilungen das Mitglied überwiegend Sport ausüben will. Die Mitgliedschaft garantiert nicht die Ausübung jeglicher Sportart. Einzelne Sportarten oder Übungseinheiten können zeitlich verändert werden oder entfallen. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
5. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Mitgliedschaft bleibt bei Erreichen der Volljährigkeit weiter bestehen, der Volljährige haftet dem Verein für eventuelle Rückstände an Verbindlichkeiten, die während seiner Minderjährigkeit entstanden sind.
6. In der Beitrittserklärung verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter persönlich, Beitragsrückstände der Minderjährigen zu begleichen.
7. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand der TSGE nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Begründung bedarf es nicht.
8. Die Dauer der Kurzzeit-Mitgliedschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand der TSGE festgelegt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimme noch aktives und passives Wahl- noch Antragsrecht in der Vereinsrat- und den Abteilungsversammlungen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben sich den im Verein gewachsenen Ordnungen sowie den von den Vereinsorganen beschlossenen Ordnungen des Übungs- und Sportbetriebes anzupassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie haben Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und haften für Schäden, die von ihnen schuldhaft verursacht werden.
4. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigem Vereinsbetrieb haften der Verein und seine Organe nicht. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.
5. Der Verein versichert sich jeweils beim Landessportbund Hessen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 1.1 schriftliche Austrittserklärung, bei Minderjährigen mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
  - 1.2 Tod
  - 1.3 Streichung von der Mitgliederliste
  - 1.4 Ausschluss
  - 1.5 Erlöschen der juristischen Person oder der Körperschaft
  - 1.6 Ablauf der Mitgliedschaft (Kurzzeitmitglieder)
  - 1.7 Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist nur zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand der TSGE schriftlich nicht bis spätestens zum 15.5. oder 15.11. eines jeden Jahres zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere sechs Monate.
3. Bei einem Beitragsrückstand kann nach zweimaliger Zahlungserinnerung und letztmaliger Zahlungsaufforderung die Streichung durch den geschäftsführenden Vorstand der TSGE von der Mitgliederliste erfolgen.

4. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand der TSGE aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - 4.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen, Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - 4.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder vereinschädigenden Verhaltens.
  - 4.3 aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Aberkennung der Ehrenrechte, Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei)
5. Im Falle eines Ausschlusses ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des geschäftsführenden Vorstands der TSGE über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Briefes, Poststempel ist entscheidend. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten rückständigen Beitrages und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein verpflichtet.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Die Nennung der ausgeschiedenen Mitglieder in den offiziellen Vereinsnachrichten ist zulässig. Auch eine Teilnennung ist möglich.

### **§ 8 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der TSGE werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der TSGE gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitglieder erteilen mit Eintritt Ihre Zustimmung, dass Bild- Film- und Tonmaterial, bei denen Sie abgelichtet bzw. aufgenommen sind, für Vereinszwecke verwendet werden können.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - 2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - 2.2 Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - 2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - 2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen der TSGE und allen Mitarbeitern der TSGE oder sonst für die TSGE Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der TSGE hinaus.
4. Die TSGE bearbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder in automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung der TSGE geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand nach § 12 zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der TSGE unter der Rubrik „Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

### **§ 9 Beiträge**

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins sichern.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vereinsrat festgelegt. Bearbeitungsgebühren und Kosten für Mahnungen setzt der geschäftsführende Vorstand der TSGE fest. Der Vorstand der TSGE ist im Einvernehmen mit den Abteilungen berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sportbeitrag zu erheben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge bis zur Höhe der Steigerung der Lebenshaltungskosten anzuheben
4. Außerordentliche Beiträge (Umlagen) für besondere Zwecke oder die Ableistung von Arbeitseinsätzen kann der Vereinsrat mit einer 2/3-Mehrheit beschließen.
5. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem 1. des Antragsmonats und endet zum Austrittsdatum.
6. Der Vorstand der TSGE kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder niederschlagen.

7. Der Vorstand der TSGE ist verpflichtet, eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erstellen. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung ist der Vorstand nach § 12 zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
8. Alle Beiträge sind eine Bringschuld, sie werden im Voraus fällig.
9. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet/haften der/die auf dem Aufnahmeantrag unterzeichnete(n) gesetzliche(n) Vertreter als Gesamtschuldner neben dem Minderjährigen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1 die Vereinsratversammlung
  - 1.2 der Vorstand
  - 1.3 der geschäftsführende Vorstand
  - 1.4 der Vereinsausschuss
  - 1.5 der Jugendausschuss
  - 1.6 die Jugendvollversammlung
  - 1.7 der Veranstaltungsausschuss
  - 1.8 der Ehrenrat
  - 1.9 Ausschüsse gemäß §15 Ziff. 1.4 dieser Satzung
2. Die Organe der Abteilungen sind Abteilungsangelegenheiten:
  - 2.1 die Abteilungsversammlung
  - 2.2 der Abteilungsvorstand
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Sie verlieren die Organschaft mit Beendigung der Mitgliedschaft. Hiervon ausgenommen sind hauptamtliche Geschäftsführer und Mitarbeiter, diese verlieren ihre Organschaft mit Beendigung ihres Anstellungsvertrages oder Arbeitsvertrages, ebenso Ausschussmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind. Sie verlieren die Organschaft durch Abberufung oder Auflösung des Ausschusses.

## **§ 11 Vereinsrat**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsratversammlung.
2. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 den Delegierten der Abteilungen
  - 2.2 den Mitgliedern des Vorstands der TSGE
  - 2.3 den Abteilungsleitern
3. Die Abteilungsdelegierten werden in der Abteilungsversammlung ihrer Abteilung für ein Jahr gewählt. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung sein. Wahlrecht hat das Mitglied in allen Abteilungen, denen es angehört. Die Abteilungsversammlung wählt gleichzeitig als Stellvertreter mindestens 50 % der ihr zustehenden Delegierten, die im Verhinderungsfall eines Delegierten nachrücken; Nachwahlen sind zulässig. Die Reihenfolge der Nachrücker wird in der Abteilungsversammlung festgelegt.
4. Die Anzahl der Delegierten beträgt je Abteilung bis zu 50 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendlichen) zwei Delegierte und pro angefangene 50 weitere Mitglieder einen Delegierten. Als Berechnungsgrundlage für die Wahl gilt der Mitgliederstand am 01.01. des Kalenderjahres, das der Vereinsratversammlung des nächsten Jahres vorausgeht. Bis zum 15.02. des entsprechenden Jahres wird den Abteilungen für die Vereinsratversammlung des nächsten Jahres anhand der Abteilungsmitglieder die Anzahl der Abteilungsdelegierten vom geschäftsführenden Vorstand der TSGE mitgeteilt. Die Abteilungen haben bis zum 01.02. des Jahres, in dem die Vereinsratsitzung stattfindet, dem geschäftsführenden Vorstand der TSGE ihre Delegierten und Ersatzdelegierten schriftlich bekannt zu geben. Die Höchstzahl der Delegierten pro Abteilung beträgt 15.
5. Die Vereinsratversammlung ist vereinsöffentlich und jedes Mitglied, auch wenn es nicht Delegierter ist, ist redeberechtigt.
6. Der Vereinsrat ist zuständig für:
  - 6.1 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - 6.2 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 6.3 Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen
  - 6.4 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands der TSGE
  - 6.5 Entgegennahme des Kassenberichtes und Berichtes der Rechnungsprüfer
  - 6.6 Entlastung des Vorstandes der TSGE
  - 6.7 Wahl der Vorstandsmitglieder
  - 6.8 Wahl der Rechnungsprüfer
  - 6.9 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
  - 6.10 Festsetzung der Beiträge
  - 6.11 Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr

- 6.12 Beschlussfassung über Anträge und wichtige Vereinsangelegenheiten, insbesondere vermögensrechtliche Verpflichtungen und Vermögensumwandlungen
- 6.13 Bestätigung von Ehrenmitgliedern
7. Einmal im Jahr - möglichst im Mai - hat die ordentliche Vereinsratversammlung stattzufinden.
8. Der Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsratversammlung ist wenigstens zwei Monate vor Versammlungstag durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins zu veröffentlichen. Die Einberufung der Vereinsratversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor Versammlungstag durch den ersten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung; die gemäß § 11 Ziff. 11 dieser Satzung gestellten Anträge sind in diese Tagesordnung aufzunehmen.
9. Der Vereinsrat bzw. Ersatzdelegierte werden zusätzlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen, jedoch nur, wenn deren Bekanntgabe durch die Abteilungen fristgerecht erfolgt ist.
10. Der Vereinsrat ist, bis auf § 23, die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes Vereinsratmitglied hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 10.1 Satzungsänderungen und ein Antrag auf Fusion mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsratmitglieder.
- 10.2 In allen anderen Fällen, bis auf § 23, die Auflösung des Vereins, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt.
- 10.3 Die Abstimmung ist offen. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn die Versammlung dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.
11. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Vereinsratversammlung zu stellen. Über Anträge kann die Versammlung nur abstimmen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Vereinsratversammlung beim Vorstand der TSGE eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und in der Versammlung gestellte Anträge dürfen in der Vereinsratversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
12. Außerordentliche Vereinsratversammlungen, bis auf § 23, die Auflösung des Vereins, können beantragen:
  - 12.1 der Vorstand der TSGE
  - 12.2 25 vom Hundert der Vereinsratmitglieder oder 10 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder mit schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe.
13. Über die Vereinsratversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
14. Die Leitung der Vereinsratversammlung obliegt dem amtierenden 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

## **§ 12 Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstands der TSGE sind:
  - 1.1 1. Vorsitzender
  - 1.2 stellvertretender Vorsitzender Verwaltung
  - 1.3 stellvertretender Vorsitzender Finanzen und Steuern
  - 1.4 stellvertretender Vorsitzender Sport
  - 1.5 Leiter technisches Anlagevermögen
  - 1.6 Leiter Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.7 1. Jugendwart
  - 1.8 Vorstandsmitglied für Veranstaltungen
  - 1.9 Vorstand Sonderaufgaben
  - 1.10 Vorstand Interne Kommunikation/Organisation
  - 1.11 der Geschäftsführer, wenn gemäß §12 Ziffer 5. dieser Satzung berufen.
2. Der Vorstand der TSGE – mit Ausnahme der Berufenen – wird jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt überschneidend in Abständen von zwei Geschäftsjahren. Die in § 12 Ziff 1.1 - 1.9 mit gerader Endziffer aufgeführten Mitglieder des Vorstands der TSGE werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt, die mit ungerader Endziffer in den Jahren mit ungerader Endzahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
3. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Rechte und Pflichten bis zur Neuwahl durch die nächste Vereinsratversammlung. Der Vorstand der TSGE kann das/die freigewordene(n) Amt/Ämter auch neu besetzen. Das auf diesem Wege bestimmte neue Vorstandsmitglied ist durch die nächste Vereinsratversammlung zu bestätigen. Zur Einreihung in die turnusmäßige Wahlperiode kann der Vereinsrat bei zwischenzeitlich erforderlicher Neubesetzung eines Amtes die Amtszeit abweichend regeln.

4. Dem Vorstand der TSGE obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsratversammlung. Er entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in wichtigen Angelegenheiten.  
Dies gilt z. B. für
  - 4.1 Einberufung des Vereinsrats
  - 4.2 Anträge zur Festlegung von Beiträgen und Gebühren sowie Festlegung von Beitrags- und Gebührenordnungen
  - 4.3 Aufnahme von Krediten
  - 4.4 Eingehen von Verbindlichkeiten, sofern die Kosten dafür 1 % der Bilanzsumme des dem laufenden Geschäftsjahr vorausgehenden Geschäftsjahres übersteigen
  - 4.5 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
  - 4.6 Abschluss von Anstellungsverträgen
5. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer als Vorstandsmitglied mit Rederecht zu berufen und abuberufen.
6. Die Sitzungen des Vorstands der TSGE müssen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Sie werden grundsätzlich von dem 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds der TSGE ist eine Sitzung des Vorstands der TSGE einzuberufen. Der Vorstand der TSGE ist auf seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand der TSGE fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden die ausschlaggebende Stimme.  
Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch oder schriftlich (auch Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vereinsvorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Das Umlaufverfahren wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes veranlasst.
7. Über Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, des Weiteren über Mitteilungen und Erklärungen, wenn dies ein Mitglied des Vorstands der TSGE verlangt. Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der TSGE zu unterschreiben.
8. Der Vorstand der TSGE kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand der TSGE gehören folgende Vorstandsmitglieder an:
  - 1.1 1. Vorsitzender
  - 1.2 stellvertretender Vorsitzender Verwaltung
  - 1.3 stellvertretender Vorsitzender Finanzen und Steuern
  - 1.4 stellvertretender Vorsitzender Sport
  - 1.5 der Geschäftsführer, wenn gemäß §12, Ziff. 5. dieser Satzung berufen
2. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten; dazu genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Soweit der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird, muss der stellvertretende Vorsitzende Finanzen und Steuern oder Verwaltung unter den Zeichnungsberechtigten sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Er entscheidet u.a. über:
  - 3.1 das Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit die Entscheidung nicht gemäß § 12 Ziff. 4.4 beim Vorstand liegt
  - 3.2 Ausschluss von Mitgliedern
  - 3.3 Bestellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB
4. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes muss eine außerordentliche oder ordentliche Vereinsratversammlung einberufen werden und Nachwahlen stattfinden, oder der Vorstand der TSGE kann das/die freigewordene(n) Amt/Ämter durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit mit einem anderen Vorstandsmitglied neu besetzen. Das auf diesem Wege bestimmte neue Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist durch die nächste Vereinsratversammlung nachträglich zu bestätigen.
5. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden mindestens zweimal im Quartal statt (im Übrigen gilt §12, Ziffer 6. dieser Satzung entsprechend).
6. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet dem Vorstand der TSGE auf dessen Sitzungen über seine Arbeit und seine Entscheidungen zu berichten. Er ist an Weisungen des Vorstands der TSGE gebunden.
7. Über Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, des Weiteren über Mitteilungen und Erklärungen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands zu genehmigen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

## § 14 Abteilungen

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Betreibt die Abteilung Jugendarbeit, ist zusätzlich ein Jugendwart zu wählen. Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren auf der Abteilungsversammlung der Abteilung gewählt. Die Wahl erfolgt überschneidend in Abständen von zwei Geschäftsjahren. Die Abteilungsversammlung legt die Anzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder und die Reihenfolge der Wahlen in überschneidenden Abständen durch Mehrheitsbeschluss fest. Ein Abteilungsvorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilungsvorstandsmitglieder bedürfen der Billigung durch den geschäftsführenden Vorstand der TSGE. Die Billigung kann im Nachhinein entzogen werden. Wird die Billigung nicht erteilt oder entzogen, kann der geschäftsführende Vorstand der TSGE entsprechend § 14 Ziffer 1 Abs. 3 verfahren. Der geschäftsführende Vorstand der TSGE kann bei Neugründung einer Abteilung oder bei Nichtwahl Abteilungsvorstandsmitglieder kommissarisch einsetzen. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Veranstaltungsausschuss ein Mitglied zur Verfügung zu stellen.
2. Jede Abteilung hat jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen; hierzu ist der geschäftsführende Vorstand der TSGE unter Überlassung der Tagesordnung einzuladen. Die Abteilungsversammlungen sind verpflichtet, die Delegierten für den Vereinsrat und die Ersatzdelegierten gemäß § 11 dieser Satzung zu wählen. Dementsprechend ist die Abteilungsversammlung so rechtzeitig vor der nächsten Vereinsratversammlung durchzuführen, dass die Abteilungen die gewählten Delegierten in der Frist gem. § 10 dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand der TSGE schriftlich mitteilen können. Zu den stattfindenden Abteilungsversammlungen lädt der Abteilungsvorstand ein. Der geschäftsführende Vorstand der TSGE ist ebenfalls berechtigt eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor Versammlungstag durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter oder den geschäftsführenden Vorstand der TSGE durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar. Der Abteilungsleiter und die Delegierten für den Vereinsrat müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstands
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts der Abteilung
  - c. Entlastung des Abteilungsvorstandes
  - d. Festlegung der Anzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder und die Reihenfolge der Wahlen in überschneidenden Abständen
  - e. Wahl der Abteilungsvorstandsmitglieder
  - f. Wahl der Delegierten gemäß § 11 dieser Satzung  
Die Wahl von Kassenprüfern ist nicht erforderlich.
4. Die Mitglieder des Vorstands der TSGE haben das Recht des Zutritts zu allen Veranstaltungen der Abteilungen. Der Abteilungsvorstand hat den geschäftsführenden Vorstand der TSGE über alle wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortung, sind jedoch an Weisungen des Vorstandes der TSGE gebunden. Die Organisation des Wettkampf- und Trainingsbetriebes obliegt den Abteilungsleitern in Abstimmung mit den Übungsleitern. Die Abteilungen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des vom Vorstand der TSGE aufgestellten Haushaltes einen Abteilungsetat für das Geschäftsjahr zugewiesen. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand der TSGE ihre Etatanforderungen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich vorzulegen, das dem Haushaltsjahr vorausgeht. Die Abteilungen sind verpflichtet, unter Überlassung entsprechender Belege dem geschäftsführenden Vorstand der TSGE regelmäßig und auf Anfrage über die erteilten Etatmittel Rechnung zu legen. Die Zeitpunkte der regelmäßigen Rechnungslegung legt der geschäftsführende Vorstand der TSGE fest. Die sich aus der Verwaltung der Abteilung ergebende Kassenführung kann jederzeit durch den Vorstand der TSGE geprüft werden. Die von den Abteilungen benutzten vereinseigenen Sachwerte sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu verwalten.
6. Die Abteilungsleiter und die von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsvorstände sind nicht besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB des Vereins. Die Abteilungen selbst sind auch keine eigenständigen Vereine unter dem Dach der TSGE. Vermögen der Abteilungen ist Vereinsvermögen, gleichgültig wie es erworben wurde.

## § 15 Ausschüsse

1. In der TSGE gibt es folgende Ausschüsse:
  - 1.1 Vereinsausschuss
  - 1.2 Jugendausschuss
  - 1.3 Veranstaltungsausschuss
  - 1.4 weitere Ausschüsse nach Bedarf
2. Für die im § 15, 1.1 - 1.3 aufgeführten Ausschüsse gelten die jeweiligen §§ dieser Satzung.
3. Für die Ausschüsse gemäß § 15, 1.4 gelten die folgenden Bestimmungen:
  - 3.1 Ausschüsse werden zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gebildet. Sie beraten den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand der TSGE in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Ausschusses.
  - 3.2 Die Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt und aufgelöst.
  - 3.3 Der geschäftsführende Vorstand legt die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Den Ausschüssen dürfen auch Nichtmitglieder der TSGE angehören; das Alter der Personen spielt dabei keine Rolle. Jedem Ausschuss muss wenigstens ein Mitglied des Vorstands der TSGE angehören.
  - 3.4 Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
  - 3.5 Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
  - 3.6 Der Ausschuss ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB des Vereins.
  - 3.7 Die Ausschüsse sind verpflichtet dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig und auf Anfrage über ihre Arbeit zu berichten.

## § 16 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - 1.1 der Vorstand
  - 1.2 die Abteilungsleiter oder deren Vertreter oder weitere gewählte Abteilungsvertreter.
2. Der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes führen den Vereinsausschuss.
3. Aufgabe des Vereinsausschuss ist es, einen ganzheitlichen Verein zu repräsentieren und die einzelnen Abteilungen in das Gesamtgeschehen einzubinden. Er hat Empfehlungen an andere Vereinsorgane zu geben.
4. Über diese Empfehlungen hat der Vereinsausschuss zu beschließen. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Abteilungen, jede Abteilung hat eine Stimme und der Vorstand hat eine.
5. Bei einer Beschlussfassung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters als Sitzungsleiter.
6. Die Sitzungen des Vereinsausschuss werden von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen.
7. Der Vereinsausschuss ist in seinen Sitzungen nur beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind.

## § 17 Jugendausschuss

1. Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:
  - 1.1 in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
  - 1.2 bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen
2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 dem 1. Jugendwart
  - 2.2 dem stellv. Jugendwart
  - 2.3 den gewählten Jugendausschussmitgliedern
3. Den Vorsitz führt der 1. Jugendwart
4. Im Übrigen gilt die Jugendordnung. Die derzeit geltende Jugendordnung ist gültig. Die Änderung der bestehenden Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vereinsrats.

## § 18 Veranstaltungsausschuss

1. Geselligkeit, kulturelle Veranstaltungen und betreuende Maßnahmen von Sportveranstaltungen mit größerer Bedeutung werden vom Veranstaltungsausschuss, sofern er dies als notwendig erachtet, wahrgenommen.
2. Der Veranstaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 dem Vorstandsmitglied für Veranstaltungen
  - 2.2 jeweils einem Mitglied, das die Abteilungen dem Veranstaltungsausschuss zur Verfügung zu stellen haben
  - 2.3 dem hauptamtlichen Geschäftsführer

## § 19 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses, aller weiteren Ausschüsse und der Abteilungsorgane sind öffentlich.
2. In bestimmten Fällen kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden; antragsberechtigt sind dabei die nach den Maßgaben dieser Satzung zu dem Organ, um dessen Sitzung es sich handelt, gehörenden Personen. Wird der Antrag angenommen, so haben alle Anwesenden, die nicht dem Organ angehören, den Sitzungsraum zu verlassen. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Vorstands der TSGE.

## § 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzleuten, die über 25 Jahre alt sein sollen, die sämtlich nicht dem Vorstand der TSGE angehören und von dem Vereinsrat für vier Jahre gewählt werden.
2. Der Ehrenrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.
3. Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins zu klären und zu schlichten.
4. Jedes Vereinsmitglied, die Organe und Ausschüsse sind berechtigt, den Ehrenrat anzurufen. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Ehrenrat kann Missbilligungen aussprechen und den Vereinsausschluss empfehlen, soweit dem Ehrenrat nicht in § 7 Ziff. 5 Absatz 2 die endgültige Entscheidung zugewiesen ist.

## § 21 Rechnungsprüfer

1. Der Vereinsrat wählt drei Mitglieder für die Dauer von drei Jahren als Rechnungsprüfer.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand der TSGE angehören und in den vorangegangenen zwei Jahren nicht angehört haben.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungsprüfer müssen die Jahresabschlussrechnung des Vereins prüfen.
5. Innerhalb des Geschäftsjahres sind kurzfristig gemeldete Prüfungen möglich.
6. Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Vereinsratversammlung zu berichten.

## § 22 Ombudsperson

Ein **Ombudsmann** bzw. **Ombudsfrau** oder **Ombudsperson** ist eine Vertrauens-Person, die dazu berufen oder eingesetzt wird, die [Rechte](#) und den [Rechtsschutz](#) anderer zu überwachen und zu kontrollieren. Ombudspersonen verfügen nicht über eigene Eingriffsrechte, sind aber [vermittelnd](#) tätig und verpflichtet, über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Die Ombudsperson kann, muss aber nicht zwangsläufig Mitglieder der TSGE sein, was die Neutralität der Position zusätzlich unterstreicht. Der Vereinsrat bevollmächtigt den Vorstand, eine Ombudsperson zu bestellen. Die bestellte Ombudsperson berichtet dem Vorstand mindestens einmal im Jahr in schriftlicher Form. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren und wird danach wiederholt oder neu geregelt.

Beim Aufgabenfeld der Institution des Ombudsmannes, -frau oder -person handelt es sich um eine Form der Konfliktlösung (Konfliktbewältigung). Dabei geht es um die Vermittlung bzw. die Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten durch Ombudsmann, -frau oder -person.

Das Aufgabenfeld ist eine ehrenamtliche Aufgabe einer Person, in der TSGE bei bestimmten Themen eine ungerechte Behandlung von Personen oder Personengruppen zu verhindern. So bedeutet ein solches Amt eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen – unter Berücksichtigung der Interessen von Personen oder -gruppen, deren Belange infolge eines fehlenden Sprachrohrs ansonsten wenig beachtet würden (zum Beispiel von Kindern, Geschlechtern, Gewaltopfern).

In ihrer Funktion ermöglicht die Institution Ombud Streitfälle in verschiedensten Bereichen ohne großen bürokratischen Aufwand zu schlichten. Dies geschieht durch:

- eine unabhängige Betrachtung des Streitfalles,
- Abwägung der von beiden Seiten vorgebrachten Argumente,
- Vergleich von Schaden, Aufwand und Kostenfaktoren,
- Erreichen einer zufriedenstellenden Lösung,
- oder Aussprechen einer empfohlenen Lösung für den entsprechenden Fall.

1. Vorsitzender  
Andreas Lindner

Eingetragen beim:  
Amtsgericht Hanau

Geschäftsstelle  
Konrad-Adenauer-Straße 27 - 29

Fon (0 61 83) 7 33 29

Sparkasse Hanau  
IBAN: DE83 5065  
0023 0031 0639 77

Finanzamt Hanau  
Steuernummer:

Registernummer:  
VR 526

63526 Erlensee

info@tsge.de  
www.tsge.de

22 250 01226

Durch die Ombudsperson ist den Mitgliedern des Vereins die Möglichkeit gegeben, anonym oder öffentlich und transparent einen Konflikt, Misstand oder Verstoß zu melden, um dadurch eine Beendigung herbeizuführen.

### § 23 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die TSGE kann im Rahmen ihres Satzungszwecks die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, insbesondere Sportverbänden, erwerben, widerrufen und kündigen; hierüber entscheidet der Vorstand der TSGE.

### § 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand der TSGE oder mindestens  $\frac{1}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsratversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden.
2. Die Auflösung bedarf in der ersten Vereinsratversammlung einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Vereinsratmitglieder, jedoch müssen 90 vom Hundert der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
3. Der Beschluss wird wirksam, wenn er in der 2. Vereinsratversammlung mit der gleichen Mehrheit bestätigt wird, jedoch müssen 50 vom Hundert der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Erlensee mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke Verwendung finden darf.

### § 25 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 23. April 2025.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind alle früheren Satzungen des Vereins aufgehoben.
3. Soweit Beschlüsse von Organen der TSGE justitiabel sind, müssen diese in einer Frist von längstens einem Monat nach Beschlussfassung angefochten werden.
4. Wird in dieser Satzung für eine Erklärung, Mitteilung, Mahnung o.ä. die Schriftform gefordert, so ist auch die Übermittlung per Fax oder E-Mail ausreichend.

Erlensee 23.04.2025



Andreas Lindner



Eduard Hammerschmidt



André Pohl



Valon Uka